

Der Regent erhält als solcher besondere Bezüge aus den Mitteln der Zivilliste, des Hausvermögens oder der Staatskasse.

## 2. Kapitel. Der Landtag.

### § 28. Rechtliche Stellung des Landtags.

**I. Staatsrechtliche Natur der heutigen Landtage.** Vom rechtlichen Standpunkt aus ist der Landtag ein Organ des Staates, vom politischen Standpunkt aus eine Vertretung der Regierten gegenüber dem Monarchen. Beruf des Landtags ist es, durch seine Beschlüsse bei der Bildung des Staatswillens theils zustimmend, theils kontrollierend mitzuwirken. Bei seiner Tätigkeit hat er die Interessen des Staates, der Gesamtheit, also von Krone und Volk wahrzunehmen; vergl. z. B. den Eid der württembergischen Landtagsmitglieder: „Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht nach meiner eigenen Überzeugung treu und gewissenhaft zu beraten.“ (§ 163 der württembergischen Verfassungsurkunde.) Demnach sollen für die Landtagsmitglieder nicht die Interessen einzelner Stände oder gesellschaftlicher Klassen oder kirchlicher Verbände oder ihrer Bezirke Richtschnur für ihre Abstimmungen sein. Deshalb bestimmt z. B. § 155 der württembergischen Verfassungsurkunde: „Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.“

Der Landtag ist nicht Mitträger der Staatsgewalt neben dem Monarchen, er beschränkt vielmehr nur den Monarchen bei Handhabung der Staatsgewalt; er hat nur solche Rechte, welche ihm ausdrücklich beigelegt sind. Seine